

P r o t o k o l l

über die dritte Landtagssitzung den 23. November 1904.
Anwesend sind der fstl. Regierungskommissär Herr Kabinetts-
rat von IN DER MAUR und sämtliche Abgeordnete.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten kommt
das Protokoll über die zweite Landtagssitzung vom 19.
November zur Verlesung.

Herr Regierungskommissär berichtigt eine Stelle des Pro-
tokolles dahin, er habe nicht gesagt „die Verhandlungen
über den österreichisch-schweizerischen Handelsvertrag
hätten bereits begonnen“, sondern „dieselben haben viel-
leicht schon begonnen oder würden demnächst beginnen“.
Weitere Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokol-
les wurden nicht erhoben.

Nun übernimmt der Vizepräsident, Herr Landesvikar BÜCHEL
den Vorsitz und geht zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand:

Verlesung des Gesetzes betreffend den Gemeindehaushalt.
Gegen die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 werden keine Einwendungen er-
hoben. Zu § 6 bemerkt H. Vizepräsident BÜCHEL: Es ließe
sich die Frage stellen, ob es nicht besser wäre, wenn
der Voranschlag der Gemeinderechnung erst im Laufe des
Jahres zusammen gestellt würde, indem sich dadurch den
damit betrauten Organen eine bessere Übersicht ermögliche.
Herr Regierungskommissär entgegnet darauf, daß dies kei-
nem Voranschlag sondern mehr einer Rechnungslegung gleich-
sehen würde.

Bei § 8 entspinnt sich eine längere Debatte wegen Zustel-
lung der in Druck gelegten Rechnungen an alle Stimmberechtigten.
Endlich einigt man sich dahin, die Rechnungen
sollen allen stimmberechtigten Steuerpflichtigen zuge-
stellt werden.

Abg. HOOP wünscht, die Rechnungen sollen erst nach der
durch den Rechnungs-Revisions-Ausschuß vollzogenen Re-
vision in Druck gegeben werden.

Herr Regierungskommissär hält darauf, daß die Rechnungen gleich nach ihrer Fertigstellung gedruckt werden, da der Revisionsausschuß doch nicht das Recht habe, die Rechnung selbst zu ändern, sondern nur eventuelle Mängel und Fehler klar zu legen.

Der Satz: „Der fstl. Regierung steht es zu, den Ortsvorsteher von Fall zu Fall unter rücksichtswürdigen Umständen von der Drucklegung der Rechnungen zu befreien“, wird über Antrag der Finanzkommission im Einverständnis mit der fstl. Regierung gestrichen, dagegen wird der Kommissionsantrag: „Sechs Druckexemplare der Rechnungen sind gleichzeitig der fstl. Regierung vorzulegen, welche drei derselben an den Landesausschuß leitet“ angenommen d.h., es wurde nichts weiter dagegen eingewendet.

Zu § 12. „Auslagen die nur von den Beteiligten zu tragen sind“ liegt ein Kommissionsantrag vor, den letzten Satz des zweiten Absatzes zu fassen wie folgt: „Personen, welche im Orte nicht wohnen, daselbst aber ein Haus oder Boden besitzen, haben zu diesen Auslagen nach Verhältnis ihres Haus- und Grundbesitzes beizutragen.“ Die Entscheidung über diesen Antrag wird auf die zweite Lesung vorbehalten.

§ 13. Polizeisteuer.

Abg. BÜCHEL schlägt vor: Bei Absatz b soll noch eingeschaltet werden: „Wenn die Grundsteuer die Höhe der Polizeisteuer erreicht.“ Die Entscheidung wird ebenfalls der zweiten Lesung vorbehalten.

§ 20. Einbringung von Rückständen.

Herr Regierungskommissär bemerkt, daß die Art, wie die Ermahnung zu geschehen hat, genau bezeichnet werde.

§ 22. Neue Erwerbungen und Unternehmungen.

Abg. BECK erhebt unter Anführung von Beispielen ernste Bedenken gegen die Bestimmung „Der Gemeindebeschluß sei erst dann rechtskräftig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Bürger sich dafür erklären.“ Nach seiner Ansicht wären derartige Beschlüsse von einem verstärkten Gemeinderate

zu fassen. Herr Regierungskommissär erklärt die Auffassung des Abgeordneten BECK als ein Mißverständnis, indem nur bei Unternehmungen, welche ein größeres Einkommen oder eine Vermehrung des Stammvermögens der Gemeinde bezwecken, die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder vorgesehen sei.

Zweiter Gegenstand:

Verlesung der Regierungsvorlage betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes für Sparkasseeinlagen im Betrage von über 2000 Kronen.

Herr Regierungskommissär erläutert und begründet die Vorlage.

Abg. Dr. ALB. SCHÄDLER stellt folgenden Antrag:

Der Landtag beschließt: „Es sei der Zinsfuß der bei der Sparkasse von Privaten gemachten Spareinlagen, soweit dieselben den Betrag von 2000 Kronen überschreiten, vom 1. März 1905 angefangen auf 3,8 % herabzusetzen. Für die bei der Sparkasse gemachten Einlagen der Landeskasse, der öffentlichen Fonde und Gemeindefonde soll vorläufig der bisherige Zinsfuß von 4 % beibehalten werden.“

Gegen den Antrag wurde nichts weiter eingewendet.

Dritter Gegenstand:

Zweite Lesung des Landesvoranschlages für das Jahr 1905.

Position Landtag wird einstimmig angenommen.

Administration und Gerichtswesen.

Post 13 Landesgeometer wird im Sinne des Kommissionsantrages unter ausdrücklicher Wahrung des Provisoriums angenommen.

Verkehrswesen. Abg. Dr. ALB. SCHÄDLER bringt folgenden Antrag ein: „Der Landtag stellt an die fstl. Regierung das Ersuchen, dahin Schritte zu tun, daß ein eigenes liechtensteinisches Eichamt geschaffen wird.“

Herr Regierungskommissär beleuchtet die Bestimmungen über das Eichwesen in Österreich und gibt sie Zusage, der Sache näher treten zu wollen.

Landeskultur: Abg. OSPELT stellt an den fstl. Regierungs-

kommissär die Anfrage, wie es um die Verhandlungen stehe zwischen der fstl. Regierung mit der Regierung des Kantons St. Gallen betreffs Übernahme der Rheinbrücken auf das Land. Herr Regierungsvertreter verspricht, die Sache bald in die Hand nehmen zu wollen, verhehlt jedoch nicht, daß die Verhandlungen auf Schwierigkeiten stoßen werden.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1905 wird sowohl in den Einzelposten als auch in den Hauptrubriken einstimmig angenommen.

Vierter Gegenstand:

Verlesung des Finanzgesetzes für das Jahr 1905.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Fünfter Gegenstand:

Verlesung einer Zuschrift der fstl. Regierung, samt Eingabe des Vorstandes des landwirtschaftlichen Vereins, betreffend die Einschränkung von Obstpflanzungen in Maisfeldern und Weingärten.

Der bezügliche Kommissionsantrag lautet:

„Der Landtag ersucht die fstl. Regierung, zum Schutze der Rebkultur und Maispflanzung in sogenannten geschlossenen Lagen eine Gesetzesvorlage einzubringen, in welcher folgende Punkte besonders zu berücksichtigen wären:

Das Pflanzen von Bäumen in sogenannten geschlossenen Weinbergslagen ist zu verbieten.

Das Pflanzen von Bäumen in solchen Feldern, welche sich vorzugsweise für Maisfelder eignen und seit langer Zeit für diese Anpflanzung verwendet wurden, ist soweit einzuschränken, daß eine erhebliche Benachteiligung der Maisäcker nicht stattfinden kann. Als Normaljahr soll das Jahr 1890 gelten d.h. die nach dieser Zeit gesetzten Bäume wären gegebenen Falles zu entfernen. - Die Einschränkungen haben wegzufallen, sobald die betreffende geschlossene Lage zum großen Teil einer anderen Anpflanzung zugeführt wird.

Die Entscheidung in Einzelfällen steht der Verwaltungsbehörde respektive der fstl. Regierung zu, welche das Ur-

teil von Sachverständigen und die Auffassung des Gemeindevorstandes vorher einzuholen hat.

Der Kommissionsantrag wurde angenommen.

Herr Regierungskommissär verspricht die Sache zu studieren, eventuell eine Gesetzesvorlage darüber einzubringen.

Alsdann wurden die Verhandlungen geschlossen und die nächsten zwei Sitzungen auf den 28. November und 5. Dezember festgesetzt.

Vom Landtage genehmigt.

V a d u z , am 28. November 1904.

M. OSPELT m.p. Schriftführer

Dr. ALB. SCHÄDLER m.p.

Präsident.